

## BRANDSCHUTZORDNUNG

für \_\_\_\_\_

### 1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgeschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivile und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

### 2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die im Anhang genannten Personen zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben. Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

### 3. Allgemeines Verhalten

- a. **Ordnung und Sauberkeit** einhalten.
- b. **Brennbare Abfälle**, wie z. B. Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen, Leichtmetallspäne etc. sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbst schließenden Deckeln versehene Behälter aufzubewahren.
- c. **Antriebe**, wie z. B. Elektromotoren, Transmissionen, Riemen, Vorgelege u. ä. sind stets von (Ab-)Lagerungen freizuhalten.
- d. Das **Lagern** von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u. ä.) ist verboten. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.
- e. Im Betriebsgelände dürfen **Fahrzeuge** nur so mit Genehmigung der Betriebsleitung abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert wird.

- f. In nachstehend angeführten Objekten bzw. Räumen ist das **Rauchen** und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten\*):

.....  
.....  
.....

\*) Hier sind jene Räume anzuführen, in denen laut Genehmigungsbescheid oder auf Grund der besonderen Verhältnisse das Rauchen verboten ist.

oder

Im gesamten Betrieb ist das **Rauchen** und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten, mit Ausnahme der folgenden Räume\*\*):

.....  
.....  
.....

\*\*\*) Hier werden im allgemeinen Büros, Speisesäle und a. ä. Räume bzw. Werkstätten mit Dauererlaubnis für Feuerarbeiten, anzuführen sein.

- g. **Elektrokochgeräte** mit offenen Heizdrähten sind verboten.  
**Feuerstätten** (samt Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasrohren), Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung s und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb

genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig Instand zu halten und zu bedienen.

Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z. B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten ist verboten. Das gleiche gilt bei Dampf- und Abgasleitungen (z. B. Auspuffrohren).

- h. **Feuerungsrückstände** (Asche, Schlacke) dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.  
i. **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig Instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.  
j. **Maschinen** und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Insbesondere sind die Schmierpläne einzuhalten. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.  
k. **Feuerarbeiten** dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitschein) durch die Betriebsleitung, den Meister und/oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten (siehe Anhang 3).  
l. **Flucht- und sonstige Verkehrswege** sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.

- m. **Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen** ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- n. **Löschgeräte** und **Löschmittel** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z. B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- o. Die **Schlüssel zu** allen Betriebsräumen sind nach Arbeitsschluss bei .....abzugeben. Die Schlüssel müssen dauerhaft gekennzeichnet sein.
- p. **Bei Arbeitsschluss** müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen - soweit dies möglich - ausgeschaltet werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu schließen.
- q. Im Betrieb angebrachte **Hinweistafeln**, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden. Über den allgemeinen Arbeitsschluss hinausgehender **Aufenthalt** von Arbeitnehmern **im Betrieb** ist nur mit Genehmigung der Betriebsleitung zulässig.

## 4. Verhalten im Brandfall

### VERHALTEN BEI BRANDAUSBRUCH

- 1. Ruhe bewahren.
- 2. Immer beachten: ALARMIEREN der Feuerwehr, erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen; RETTEN; LÖSCHEN.
- 3. Türen des Brandraumes schließen. Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, Stiegenhaus Fenster öffnen. Lüftungs- und Klimaanlage abstellen.

Aufzüge nicht benutzen.

Bei Ertönen des Räumungsalarms (.....\*) sofort das Gebäude verlassen. \*) Angabe des Alarmzeichens.

Falls dies nicht möglich ist:

- im Raum verbleiben,
- Türen **schließen, Fenster öffnen** - sich den Löschkraften bemerkbar machen.

## VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

1. Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkräfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.
2. Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.
3. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:
  - a. Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten,
  - b. leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen,
  - c. bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte, vor allem auf dem Dachboden schließen,
  - d. für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

## MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
3. Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederauffüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

## Anhang zur Brandschutzordnung

BSB.....Tel.....

Stellvertreter:.....Tel.....